

## Exportrechtliche Bestimmungen

**US- (Re-) Export**  
**Dual-Use-Güter (EAR)**  
**Waffen- und Rüstungsmaterialien (ITAR)**

Im Hinblick auf die Exportvorschriften in Deutschland, der Europäischen Union und der USA verpflichtet sich der Auftragnehmer/ Anbieter, nachstehende Angaben zu dem Vertragsgegenstand/ Angebotsumfang (Liefergegenstand, Software, Technologie etc.)

- in seinem Angebot
- in seiner Auftragsbestätigung und
- in seinen Lieferpapieren

zu machen:

- Angabe, ob der Vertragsgegenstand/ Angebotsumfang nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht bzw. den jeweils gültigen europarechtlichen Vorgaben ausfuhrgenehmigungspflichtig (d. h. in der Ausfuhrliste bzw. dem Anhang 1 zur EG VO 1334/00 aufgeführt) oder nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig ist. Wenn ja, ist die Listenummer je betroffener Position anzugeben.
- Angabe, ob der Vertragsgegenstand/ Angebotsumfang den US- (Re) Export- Bedingungen EAR oder ITAR unterliegt bzw. US-Teile/ mit US-Lizenz gefertigte Teile enthält oder nicht enthält. Wenn ja, ist bei EAR die ECCN-No. (Export Control Classification Number) je betroffener Position anzugeben oder bei ITAR die USML-Classification-No. (United States Munitions List Number).
- Bei ITAR ist zusätzlich anzugeben ob der Vertragsgegenstand/ Angebotsumfang als „Significant Military Equipment“ (§120.7 ITAR) oder als „Major Defense Equipment“ (§120.8 ITAR) gilt.
- Angabe der Statistischen Warennummer für den Liefergegenstand gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik/ HS-Codierung je betroffener Position.
- Angabe des Ursprungslandes (präferenzzieller Ursprung) je betroffener Position. Auf Anforderung von ATM stellt der Auftragnehmer zusätzlich entsprechende Nachweise (Lieferantenerklärungen, bzw. Langzeit-Lieferantenerklärungen nach VO (EG) Nr. 1207/2001 für Warenlieferungen innerhalb der Gemeinschaft) zur Verfügung.